

Richtlinien für die Verleihung des Vorsorgeprädikats der StBK Hessen

Stand: September 2025

Präambel

Steuerberater¹ erbringen im üblichen Dauermandat und insbesondere bei gewerblichen Mandaten oft in kurzen Abständen steuerliche Tätigkeiten. Fällt ein Steuerberater durch Krankheit oder Unfall aus, kann dies in relativ kurzer Zeit zu erheblichen Problemen für die Mandantschaft führen, da z.B. Abgabe- oder Rechtsbehelfsfristen ablaufen oder Lohnabrechnungen für Mitarbeiter der Mandantschaft nicht erstellt werden. Es kann zu finanziellen Schäden der Mandanten kommen, die Schadensersatzansprüche nach sich ziehen können. Steht für den Mandanten plötzlich kein Ansprechpartner mehr zu Verfügung, können zudem Mandatsverluste durch Kündigungen die Folge einer fehlenden Notfallvorsorge sein.

Von Gesetzes wegen ist der Steuerberater gem. § 69 Abs. 1 S. 1 StBerG verpflichtet privatrechtlich einen allgemeinen Vertreter zu bestellen, wenn er länger als einen Monat daran gehindert ist, seinen Beruf auszuüben. Die Vertreterbestellung für kürzere Zeiträume ist angeraten, wenn auch nicht gesetzlich normiert.

Da der Vertretungsfall regelmäßig nicht planbar eintritt, sollte bereits ohne konkrete Veranlassung Vorsorge für den Notfall getroffen werden, damit „im Fall der Fälle“ ein geordneter Kanzleibetrieb aufrechterhalten werden kann und es nicht zu den obengenannten nachteiligen Folgen für Mandant und Steuerberater kommt. Insbesondere für Steuerberater, die in Einzelkanzlei und ggfs. ohne Mitarbeiter tätig sind, ist es besonders wichtig, einen Notfallplan vorzuhalten, der ohne weiteres Zutun bei Ausfall des Steuerberaters greift.

Zu einer umfänglichen Vorsorge gehört nicht nur die Absicherung durch eine präventive Vertreterbestimmung, sondern auch die Beantwortung der Frage, wer im Todesfall die Kanzlei abwickeln soll. Neben der Vorsorge für die Mandanten dienen diese Überlegungen insbesondere den Erben, also üblicherweise der Familie des Steuerberaters, die in der Regel keine Berufsangehörigen sind und sich im Todesfall des Beraters erfahrungsgemäß sehr schnell mit Anfragen von Mitarbeitern und/oder Mandanten konfrontiert sehen, wie es mit der Kanzlei und der Bearbeitung der Steuerangelegenheiten weitergeht. Der eigenen Familie in der Trauersituation Organisationsaufwand und schwierige Entscheidungen im Zusammenhang mit der Kanzlei abzunehmen, sollte für den Steuerberater Motivation und wichtiger Bestandteil seiner Notfallvorsorge sein.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

Zwar kann die Bestellung eines Praxisabwicklers nur durch entsprechenden Verwaltungsakt der Steuerberaterkammer erfolgen. Um zügig eine Abwicklung zu gewährleisten, kann jedoch gegenüber der Steuerberaterkammer, die für die später abzuwickelnde Kanzlei zuständig ist, ein Steuerberater/ Steuerbevollmächtigter benannt werden, der bereit ist, das Amt zu übernehmen. Insbesondere wenn die Erben beabsichtigen die Kanzlei zu veräußern, ist dringlicher Handlungsbedarf gegeben, da Mandate sonst schnell abwandern und die Kanzlei rapide an Wert verliert. Die Konditionen der Abwicklung (insbesondere die Vergütung des Abwicklers) sind zwischen den Erben und dem Abwickler privatrechtlich zu regeln.

Die zügige Einsetzung eines Abwicklers ist nicht nur für die Mandanten, sondern auch für die Erben des Steuerberaters von großer Wichtigkeit. Gleichzeitig ist es im bereits eingetretenen Todesfall schwierig, kurzfristig einen Steuerberater zu finden, der bereit ist, die Abwicklung einer gänzlich unbekanntem Kanzlei zu übernehmen. Gab es (ggfs. wechselseitig) zu Lebzeiten entsprechende Absprachen und weiß der Abwickler, was ihn erwartet, erhöht dies die Chancen für eine zügige und reibungslose Abwicklung im allseitigen Interesse.

Um auch nach außen dokumentieren zu können, dass der Steuerberater Vorsorge getroffen hat, vergibt die StBK Hessen das Vorsorgeprädikat „Vorgesorgt – Kanzlei mit Notfallvorsorge“. Dies eröffnet dem Mitglied die Möglichkeit, (potentiellen) Mandanten gegenüber zu belegen, dass in besonderer Weise und über die gesetzlichen Anforderungen hinaus, Vorkehrungen für einen ungestörten Kanzleibetrieb sowohl für den Krankheits- als auch für den Todesfall getroffen wurden. Ein nicht zu unterschätzendes Marketing-Instrument gerade gegenüber solchen Mandanten, die ihrerseits ebenfalls gewissenhaft agieren und dieses Verhalten des Steuerberaters zu schätzen wissen.

Grundsätzlich kann jedes selbstständige Kammermitglied, das nicht in einer Berufsausübungsgesellschaft mit anderen verbunden ist, sowie jeder Alleingesellschafter-Geschäftsführer einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft mit Sitz in Hessen dieses Prädikat beantragen. Das Prädikat richtet sich an Mitglieder, die ihren Beruf in Einzelkanzlei ausüben, da der Ausfall des alleinigen Steuerberaters der Kanzlei, im Vergleich zu größeren Einheiten mit mehreren Berufsträgern, hier nicht unmittelbar durch Kollegen aufgefangen werden kann und zusätzlicher Maßnahmen bedarf.

Die StBK Hessen möchte ihre Mitglieder durch die Verleihung des Prädikats ermutigen, die wichtige Frage zu beantworten: „Was passiert, wenn mir etwas passiert?“ und im Anschluss die erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Vorkehrungen für den Notfall zu treffen.

Im Antrag werden daher Angaben erhoben, die erfahrungsgemäß die Grundvoraussetzungen dafür sind, dass eine Kanzleivertretung bzw. -abwicklung sachgerecht übernommen werden kann. Je nach Einzelfall sollten dem potentiellen Vertreter/Abwickler darüber hinaus noch weitere benötigte Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Zur Unterstützung der Mitglieder, die sich der Vorsorgethematik in besonderer Weise annehmen, wird für die Bearbeitung des Antrags keine Gebühr erhoben.

§ 1 Antragstellung

(1) Jedes selbstständig tätige Kammermitglied, das nicht in einer Berufsausübungsgesellschaft mit anderen verbunden ist, kann einen Antrag auf Verleihung

des Vorsorgeprädikats stellen. Hierfür ist der vollständig ausgefüllte Fragebogen einschließlich aller erforderlichen Anlagen einzureichen.

(2) Ebenso kann jeder Alleingesellschafter-Geschäftsführer einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft mit Sitz in Hessen einen Antrag auf Verleihung des Vorsorgeprädikats stellen. Absatz 1 S. 2 gilt entsprechend. Für angestellte Steuerberater (ohne Organstellung) ist kein Nachweis erforderlich.

(3) Der Antrag kann für einen Zeitraum von 5 Jahren, monatsgenau ab Verleihung, gestellt werden. Anträge auf Fortführung des Prädikats sollen spätestens einen Monat vor Ablauf der 5 Jahre gestellt werden.

(4) Liegen bei Stellung des Folgeantrags keine Veränderungen im Vergleich zum Erstantrag vor, kann der Folgeantrag mit Verweis auf die unveränderten Gegebenheiten formlos gestellt werden.

(5) Für Antrag und Folgeantrag werden keine Gebühren erhoben.

§ 2 Bezeichnung

(1) Das Vorsorgeprädikat kann als Hinweis auf eine besonders geregelte Vorsorge in der Kanzlei bei jeglicher Form des Außenauftritts mit dem hierfür zur Verfügung gestellten Logo (Anhang) für den Zeitraum der Verleihung geführt werden. Sobald die technischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind, erteilt die StBK Hessen über die Verleihung des Vorsorgeprädikats neben einer papiergebundenen Urkunde auch eine digitale Abschrift, mittels derer die Mandanten überprüfen können, ob die Urkunde aktuell gültig ist.

(2) Das Prädikat ist kanzlei- und nicht personenbezogen zu führen. Der Steuerberater in Einzelkanzlei führt seine Kanzlei unter Verwendung der Berufsbezeichnung mit seinem Vor- und Nachnamen gemäß der Eintragung im Berufsregister.

§ 3 Allgemeine Mitteilungspflichten

(1) Kommt es zu Änderungen im Rahmen der Kanzleivorsorge, sind diese umgehend und unaufgefordert mitzuteilen.

(2) Änderungen im Rahmen der Kanzleivorsorge lassen den ursprünglichen Verleihungszeitraum des Prädikats unberührt, es sei denn, dass eine Praxisvertretung oder Praxisabwicklung im Bedarfsfall nicht mehr gewährleistet erscheint, beispielsweise weil die vorgesehene Person auf die Bestellung verzichtet hat oder verstorben ist. In diesem Falle wird die StBK Hessen die Gültigkeit der digitalen Urkunde zurückziehen. Wenn die Voraussetzungen für die Verleihung des Prädikats erneut vorliegen, weil entsprechende Vorkehrungen mit einer anderen Person getroffen wurden, kann die Verleihung des Prädikats erneut beantragt werden.

§ 4 Anzeigepflichten

Tritt der Vertretungsfall konkret ein, werden der StBK Hessen unverzüglich Beginn und (zu gegebener Zeit) Enddatum der Vertretung mitgeteilt.²

Anhang: Logo



² Nur der im Berufsregister eingetragene aktive Vertreter erhält Zugriff auf die Vollmachtsdatenbank (sofern der Kammer die UserID einer Berufsträgerkarte mitgeteilt wurde oder der Vertreter einen gültigen Kammermitgliedsausweis hat) und auf das besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach (beSt) des Vertretenen.